

Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg

§ 1 Organisation und Name

1. Der Cäcilienverband im Bistum Magdeburg ist die vom Bischof anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchenmusikalischen Gruppen im Bistum Magdeburg.
2. Der Cäcilienverband im Bistum Magdeburg ist dem seit 1870 als Organisation päpstlichen Rechtes bestehenden Allgemeinen Cäcilienverband für die Länder der deutschen Sprache angeschlossen.
3. Der Cäcilienverband ist ein kirchlicher Verband im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Er hat seinen Sitz im Bistum Magdeburg.

§ 2 Aufgaben

1. Der Cäcilienverband will in Verbindung mit dem/der Beauftragten für Kirchenmusik das Wirken der kirchlichen Chor- und Instrumentalgemeinschaften anregen und unterstützen und ihre gegenseitige Verbundenheit fördern. Dies geschieht durch Begleitung, Information und Schulung der kirchenmusikalischen Gruppen, ihrer Leiterinnen und Leiter und Vorstände auf der Ebene der Diözese. Diese Aufgaben werden durch: Fortbildungsveranstaltungen, Chortreffen, regelmäßige Mitteilungen, Notenangebote und Verleihung von Urkunden verwirklicht.
2. Die Tätigkeit des Verbandes, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Der Diözesanpräses und der/die Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik des Bistums Magdeburg
- b) die Kirchenmusikerinnen und die Kirchenmusiker des Bistums Magdeburg
- c) die in den Kirchengemeinden des Bistums Magdeburg anerkannten kirchenmusikalischen Gruppen
- d) korporative Vereinigungen des Bistums Magdeburg. Diese Vereinigungen benennen dem Verband gegenüber eine Vertreterin oder einen Vertreter, der bis auf Widerruf durch die entsendende Stelle deren Mitgliedschaftsrechte ausübt.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Cäcilienverbandes besteht aus:
 - a) dem Diözesanpräses
 - b) dem/der Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik
 - c) einem hauptamtlichen Kirchenmusiker oder einer Kirchenmusikerin
 - d) einem nebenamtlichen Kirchenmusiker oder einer Kirchenmusikerin
 - e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Chöre
 - f) einer Vertreterin oder Vertreterin der Christlichen Populärmusik
 - g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Instrumentalmusik
2. Die Vorstandsmitglieder unter Punkt 1. d) bis g) werden bei der Generalversammlung gewählt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend. Nach je vier Jahren findet eine Neuwahl statt.
3. Der Diözesanpräses erstattet dem Bischof Bericht, leitet die Generalversammlung und beruft die Sitzung des Vorstandes ein. Er vertritt den Cäcilienverband nach außen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er nimmt Einfluss auf die Planung und Führung und tagt wenigstens einmal im Jahr.

§ 5 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Bischof oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der zur Generalversammlung gehörenden Mitglieder einberufen werden.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Diözesanpräses spätestens vier Wochen vorher.
3. Zur Generalversammlung gehören:
 - der Vorstand
 - Vertreterin oder Vertreter der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
 - Vertreterin oder Vertreter der Kirchenchöre
 - Vertreterin oder Vertreter „Christliche Populärmusik“
 - Vertreterin oder Vertreter Instrumentalmusik
4. Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - Entgegennahme des Berichtes des Diözesanpräses
 - Wahl der Vorstandsmitglieder (Briefwahl ist möglich)
 - ein Fachvortrag (kirchenmusikalische, liturgische Fragen etc.)

- Bearbeitung der Anträge zur Generalversammlung (diese sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Diözesanpräses einzureichen)

§ 6 Ordnungen für Chor- und Instrumentalgemeinschaften

1. Die Chor- und Instrumentalgemeinschaften des Cäcilienverbandes des Bistums Magdeburg sind Einrichtungen der Kirchengemeinden ohne Rechtsanspruch. Sie dienen vorrangig der musikalischen Gestaltung der Liturgie und pflegen die geistliche und nach Möglichkeit auch die weltliche Chor- und Instrumentalmusik. Sie verstehen ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
2. Die Chor- und Instrumentalgemeinschaften geben sich Ordnungen bzw. Satzungen selber.
3. Diese Ordnungen und Satzungen dürfen der vom Bischof erlassenen Satzung des Cäcilienverbandes im Bistum Magdeburg und der Rahmensatzung der katholischen Kirchenchöre (Cäcilienvereine) im Bistum Magdeburg nicht widersprechen.

§ 7 Bischöfliche Aufsicht

1. Der Verband unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Bischofs von Magdeburg.
2. Er ernennt den Diözesanpräses bis auf Widerruf.
3. Satzung, Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen seiner Genehmigung.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Cäcilienverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Cäcilienverbandes geht eventuell vorhandenes Vermögen in den Besitz des Bistums Magdeburg über.

§ 9 Schlussbestimmung

Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 28. Januar 2022



Dr. Gerhard Feige
Bischof

